

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am XX. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege des Fachbereichs I der Universität Trier. Der Bachelorstudiengang Klinische Pflege ist gleichzeitig die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 2 PflBG erteilt das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung zudem die Erlaubnis zum Führen der der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ergeben sich aus § 2 PflBG.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester.

(3) Als hochschulische Pflegeausbildung gemäß Teil 3 des Pflegeberufgesetzes und §§ 30 ff PflAPrV befähigt das Studium zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Es vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG erfolgt in den im Anhang entsprechend gekennzeichneten Modulen.

(4) Das Studium gliedert sich in den Bereich der universitären Lehrveranstaltungen (125 LP, 3.750 Stunden) und den Bereich der Praxiseinsätze (85 LP, 2.550 Stunden). Beide Bereiche sind in Form von Modulen strukturiert, die im Anhang aufgeführt sind.

(5) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG. Die Überprüfung dieser Kompetenzen erfolgt in den Prüfungen der Module Nr. 19, 21, 22, 23 und 26.

§ 4 Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) sowie die notwendigen Praxisstunden sind im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie die Ausbildungsinhalte der Praxisphasen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 5 Prüfungsausschuss des Fachbereichs

- (1) Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26, welche die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer für die staatliche Prüfung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Als Vertreter bzw. Vertreterin der Hochschule nach § 32 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 2 PflAPrV ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Faches Klinische Pflege zu bestellen.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note einer Modulprüfung in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. des Kolloquiums.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) beträgt 60 bis 120 Minuten. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten unter Berücksichtigung der Praxiseinsätze steht ein Zeitraum von höchstens 4 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.

(4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu der Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 10 Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen dauern 120 bis 240 Minuten. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.

§ 11 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PfAPrV aufgrund der bestandenen Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV. Über die Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß §6 auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Frist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten

2. Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 erfolgt nach den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Trier.

(5) Über die Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(6) Studierende, die die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind und die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 13 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung

Das Studium und damit die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen – einschließlich der Prüfungen in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26 als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung – bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 14 Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis besteht aus zwei Teilen.

(2) Teil 1 des Zeugnisses beinhaltet das Ergebnis des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung insgesamt. Er wird gemäß § 40 Absatz 2 PflAPrV durch die Universität Trier im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt. Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden in Teil 1 des Zeugnisses aufgeführt.

(3) Teil 2 des Zeugnisses weist das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nach § 32 PflAPrV, d.h. das Ergebnis der Prüfung in den Modulen Nr. 19, 21, 22, 23 und 26, aus. Er wird gemäß § 40 Absatz 2 PflAPrV durch die Universität Trier im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterzeichnet.

§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 17), außer Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 in dem Bachelorstudiengang Klinische Pflege eingeschrieben wurden, ist die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 weiter anzuwenden. Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist nicht möglich. Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 können letztmals im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den TT. MMM 2020

Die Dekanin

des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

Anhang

Bachelor-Studiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studium)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Zugangsvoraussetzungen | Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|-----------------------------------------------------------|---------------|-----|----|------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1. | Professionsentwicklung im pflegerischen Feld I | 1 | 4 | 5 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 2. | Gesundheitspsychologische Grundlagen | 1 | 4 | 5 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 3. | Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie | 1–2 | 4 | 5 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 4. | Grundlegende Pflegeinterventionen | 1–2 | 6 | 10 | Keine | mündliche Prüfung (30 Min.) |
| 5. | Fertigkeitstraining grundlegender Pflegeinterventionen | 1–2 | 8 | 5 | Keine | praktische Prüfung (30 Min.) |
| 6. | Praktischer Einsatz I: Grundlegende Pflegeinterventionen | 1 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 7. | Grundlagen der empirischen Sozialforschung | 2 | 6 | 10 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 8. | Praktischer Einsatz II: Grundlegende Pflegeinterventionen | 2 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 9. | Professionsentwicklung im pflegerischen Feld II | 3 | 3 | 5 | Keine | mündliche Prüfung (20 Min.) |
| 10. | Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne | 3 | 3 | 5 | Keine | Hausarbeit |
| 11. | Pathophysiologische Grundlagen | 3–4 | 4 | 5 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 12. | Komplexe Pflegeinterventionen | 3–4 | 6 | 10 | Keine | mündliche Prüfung (30 Min.) |
| 13. | Fertigkeitstraining komplexer Pflegeinterventionen | 3–4 | 6 | 5 | Keine | praktische Prüfung (30 Min.) |

| | | | | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|---|---|----|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14. | Praktischer Einsatz III: Komplexe Pflegeinterventionen | 3 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 15. | Diagnostik und Forschungsmethoden | 4 | 6 | 10 | Keine | Klausur (90 Min.) |
| 16. | Praktischer Einsatz IV: Komplexe Pflegeinterventionen | 4 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 17. | Kommunikation und Kooperation | 5 | 6 | 10 | Keine | mündliche Prüfung (20 Min.) |
| 18. | Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen | 5 | 3 | 5 | Keine | Hausarbeit |
| 19. | Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten | 5 | 3 | 5 | Nachweis von 100 LP | mündliche Prüfung (30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36] |
| 20. | Praktischer Einsatz V: Hochkomplexe Pflegeinterventionen | 5 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 21. | Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung | 6 | 6 | 10 | Nachweis von 100 LP | Klausur (120 Min.) [= erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35] |
| 22. | Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege | 6 | 3 | 5 | Nachweis von 100 LP | Klausur (120 Min.) [= zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35] |
| 23. | Interprofessionelle Zusammenarbeit | 6 | 3 | 5 | Nachweis von 100 LP | Klausur (120 Min.) [= dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35] |
| 24. | Praktischer Einsatz VI: Hochkomplexe Pflegeinterventionen | 6 | | 10 | Keine | Praxisbericht |
| 25. | Bachelor-Abschlussmodul | 7 | 2 | 15 | Keine | Bachelorarbeit |
| 26. | Praktischer Einsatz VII: Hochkomplexe Pflegeinterventionen (Praxis-Abschlussmodul) | 7 | | 15 | Keine | praktische Prüfung (240 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37] |

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.66, S.42) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz werden nach der Angabe „17. Juli 2017“ die Wörter „in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bachelor of Science“ die Angabe „(kurz B.Sc.)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Nach den Vorgaben von § 30 Abs. 2 PflAPrV werden mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PflBG durchgeführt.“

3. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Anwesenheit ist in allen Lehrveranstaltungen verpflichtend, in denen das Lernziel nur durch die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies gilt für die Lehrveranstaltungen der Module, die praktische Lerneinheiten beinhalten (Module 5, 13) oder die zu den Praxiseinsätzen zugehörig sind (Module 6, 8, 14, 16, 20, 24, 26).“

4. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 5 an sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Person, und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 werden gemäß § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer in den Modulprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.“

5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Worten „staatlichen Prüfung“ das Wort „Wiederholung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 erfolgt nach den Grundsätzen des PflBG in Verbindung mit der PflAPrV (§§ 31–39). Es gelten darüber hinaus die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier. In Abweichung von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier ist für die Prüfungen

in diesen Modulen gemäß § 39 Abs. 1 PflAPrV nur eine Wiederholung zulässig, eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt. Die Dauer der Prüfungen in diesen Modulen richtet sich nach den Vorgaben von § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 PflAPrV.“

7. In § 14 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 35 Abs. 8 PflAPrV aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsbestandteile ermittelt.“
8. Im Anhang wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ in Zeile 6 „Praktischer Einsatz I: Grundlegende Pflegeinterventionen“, in Zeile 8 „Praktischer Einsatz II: Grundlegende Pflegeinterventionen“ und in Zeile 14 „Praktischer Einsatz III: Komplexe Pflegeinterventionen“ jeweils in der Spalte 7 das Wort „(unbenotet)“ hinter dem Wort „Praxisbericht“ angefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni